

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Zulassungsnummer		
				Land		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat			Drittland			
			ISO-Ländercode			
			Ausgangsort			
			ISO-Ländercode			
			GKS-Code			
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
Bruteier						
040711 von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)						

04071100 von Hühnern (Gallus domesticus)					
#1.	Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Menge
<div style="display: flex;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); padding: 5px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"> Teil I: Beschreibung der Sendung </div> <div style="flex-grow: 1; border: 1px solid black;"></div> </div>					

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung		
		Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
		II.1.1. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier(1) in Gefangenschaft gehaltener Vögel kommen aus einem <input type="checkbox"/> [registrierten](2) <input type="checkbox"/> [geschlossenen](2) Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.		
	(2)(3) ○ Entweder:	II.1.2. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:		
	(2) ○ Entweder:	[a] Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]		
	(2) ○ Oder:	[a] Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](2) geimpft (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.]		
	(2) ○ Entweder:	[b] Sie kommen aus Beständen, die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]		
	(2) ○ Oder:	[b] Sie kommen aus Beständen, die mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] (2) geimpft wurden: (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.]		
	(2)(4) ○ Oder:	II.1.2. Die in Teil I bezeichneten Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung Galliformes sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und: a) Sie wurden nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. b) Sie kommen aus Beständen, für die Folgendes gilt: (2) ○ [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] (2) ○ Oder: [Sie wurden gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,](2) geimpft: (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.]		
	II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel kommen aus Beständen, die innerhalb der letzten 48 Tage vor dem Versand der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen wurden und keine klinischen Anzeichen für oder Verdacht auf für diese Arten relevante gelistete Seuchen zeigten.			
	II.1.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.			

II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.30.: Beschreibung der Sendung</p> <p>„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.</p> <p>„Alter“: Geben Sie das Sammeldatum an.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2016/429.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat.</p> <p>(4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung Galliformes, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p>	
	<p>Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Ämtsbezeichnung</p> <p>Datum der Unterzeichnung Unterschrift</p> <p>Stempel</p>	